3 E 217/14 13 K 1689/12 Arnsberg Beglaubigte Abschrift

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenberg-

platz 33, 59821 Arnsberg,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Justitiariat, Johannstraße 35, 40476 Düsseldorf, Az.:

Beklagten,

wegen Unfallfürsorge

hier: Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung

hat der 3. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 23. April 2015

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schnieders,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ulrichs und

den Richter am Oberverwaltungsgericht Kipper

auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 16. Dezember 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers wird die Streitwertfestsetzung durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 16. Dezember 2013 geändert.

-2-

Der Streitwert wird für das erstinstanzliche Klageverfahren auf die Wertstufe bis 9.000,00 Euro festgesetzt.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die von den Prozessbevollmächtigten des Klägers nach § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG zulässiger Weise im eigenen Namen eingelegte Beschwerde hat Erfolg.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG ist in Fällen, in denen – wie hier – der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt betrifft, deren Höhe für die Streitwertbestimmung maßgebend.

Das Verwaltungsgericht hat dies ausgehend von § 52 Abs. 1 GKG im Ansatz genauso beurteilt. Allerdings hat es mit Blick darauf, dass der Kläger (vorläufig) Beihilfe für die streitgegenständlichen Rechnungen erhalten hat, lediglich den Betrag in Ansatz gebracht, der sich unter Abzug der Beihilfeleistung ergibt. Hierfür geben der Sachantrag und seine Begründung indes nichts her. Der Kläger hat sich nicht darauf beschränkt, lediglich eine Übernahme von 30% der gesamten Kosten in Höhe von 8.604,02 Euro mit der Klage zu verfolgen.

Die Kostenentscheidungen folgen aus § 68 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

Dr. Schnieders Dr. Ulrichs Kipper



Beglaubigt Bilen, VG-Beschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle